

**Verordnung der kreisfreien Stadt Suhl über Beförderungsentgelte und
Beförderungsbedingungen im Taxenverkehr in der Stadt Suhl
-Taxitarifordnung-**

vom 28.10.2014

veröffentlicht am: 30.11.2014

Aufgrund des § 51 Abs. 1 und 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs.1 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechtes des Bundes vom 07.08.2013 (BGBl. S. 3154) i.V.m. Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens vom 01. April 1993 (GVBl. S. 259) i.d.F. der 1. Änderungsverordnung vom 11.07.97 (GVBl. S. 290) erlässt der Oberbürgermeister folgende Taxitarifordnung:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen haben Gültigkeit im Pflichtfahrgebiet für alle Taxiunternehmer, die ihren Betriebssitz im Verwaltungsbereich der Stadt Suhl einschließlich der Ortsteile Suhl-Dietzhausen, Suhl-Wichtshausen, Suhl-Albrechts und Suhl-Vesser haben.

(2) Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG ist die Stadt Suhl und Teile der Landkreise Schmalkalden-Meiningen, Hildburghausen und Ilmkreis. Im Pflichtfahrgebiet besteht Beförderungspflicht. Die Begrenzung des Pflichtfahrgebietes ist in der Anlage beschrieben. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Bei Fahrten mit einem Ziel außerhalb dieses Territoriums besteht keine Beförderungspflicht.

§ 2

Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt bei allen Fahrten setzt sich ohne Berücksichtigung der Personenzahl aus dem Grundentgelt, dem Entgelt für die Wegstrecke, dem Entgelt für die Wartezeit und Zuschlägen für Nachtfahrten (22:00 – 06:00 Uhr) sowie Großraumfahrzeug (ab 6 Sitzplätze) zusammen.

(2) Entgelte für Fahrten im Pflichtfahrgebiet:

- | | |
|---|--|
| - Das Grundentgelt beträgt | 3,50 EUR |
| - Kilometerpreis ab Fahrgastaufnahme bei Zielfahrten oder Abholfahrten für den 1, 2 + 3. Kilometer je ab 4. Kilometer je | 3,00 EUR/km
2,10 EUR/km |
| - Wartezeit (auch verkehrsbedingt) | 30,00 EUR/Stunde |
| - Nachzuschlag (22:00 – 06:00 Uhr) | 0,20 EUR/km |
| - Zuschlag für Großraumtaxi (6-9 Sitze) bei Anforderung durch den Fahrgast oder es werden mehr als 4 Personen befördert auf den Gesamtfahrpreis | 5,00 EUR |

(3) Das Kilometerentgelt und das Entgelt für die Wartezeit wird in Fortschalteinheiten von 0,10 EUR ermittelt.

(4) Beförderung von Gepäck und Tieren, sofern die Beförderung zugelassen ist, erfolgt kostenlos.

(5) Der Fahrer muss einen Betrag von bis zu 50,00 EUR zum Begleichen der Beförderungsleistung durch den Fahrgast wechseln können. Fahrten zum Zwecke des Geldwechsels bis zu diesem Betrag sind betriebliche Fahrten und dürfen dem Fahrgast nicht berechnet werden.

(6) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die Kosten entsprechend der Zielfahrt zum Betriebssitz einschließlich Grundentgelt zu entrichten.

Anfahrt: Die Anfahrt zum Besteller innerhalb des Stadtgebietes wird nicht berechnet; die Anfahrt zum Besteller außerhalb des Stadtgebietes einschließlich der Ortsteile Mäbendorf, Albrechts, Dietzhausen, Wichtshausen und Vesser wird ab Stadtgrenze (Ortstafel) entsprechend einer Zielfahrt einschließlich Grundentgelt berechnet.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (1) Anfahrten sind bestellte Leerfahrten vom Betriebssitz bzw. Taxenplatz zur Abholadresse.
- (2) Zielfahrten sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird (ohne Rückfahrtbenutzung).

§ 4

Abweichende Fahrpreise

- (1) Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte sind nur mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde zulässig.
- (2) Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt keine Einigung über den Fahrpreis zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als verbindlich.

§ 5

Fahrpreisanzeiger

- (1) Fahrten im Pflichtfahrgebiet sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger (Taxameter) durchzuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des § 4 (1).
- (2) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers während der Beförderung ist der Beförderungsanspruch nach der durchfahrenen Strecke zu berechnen, der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Wartezeit bleibt außer Betracht und wird nicht berechnet.
- (3) Nach Beendigung der Fahrt ist die Störung unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Der Fahrtantritt mit einem gestörten Fahrpreisanzeiger ist untersagt.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (2) Verlangt der Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, so ist ihm diese unter Angabe der Anschrift des Unternehmens, Ordnungsnummer, Beförderungsentgelt, Mehrwertsteuer, Fahrtstrecke, Datum sowie Name des Fahrzeugführers zu erteilen.

§ 7

Weitere Bestimmungen

- (1) Die vorstehenden Beförderungspreise sind Festpreise, die innerhalb des Pflichtfahrgebietes nicht über- oder unterschritten werden dürfen. Das Beförderungsentgelt einschließlich der Wartezeit muss im Fahrpreisanzeiger angezeigt werden; es darf nur der Gesamtpreis vom Fahrgast gefordert werden, der nach dieser Preisbestimmung berechnet und auf dem Fahrpreisanzeiger angezeigt wird.
- (2) Der Fahrzeugführer hat den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, sofern der Fahrgast nichts anderes wünscht oder ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird.
- (3) Die Taxi-Tarif-Ordnung ist im Fahrzeug mitzuführen und auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen diese Taxitarifordnung werden auf Grund von § 61 (1) Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit geahndet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Taxi-Tarif-Ordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxi-Tarif-Ordnung vom 10.11.2011 außer Kraft.
- (2) Für die Umstellung der Fahrpreisanzeiger (Taxameter) gilt, beginnend mit dem Inkrafttreten der Taxitarifordnung eine Frist von einem Monat.

Suhl, 28.10.2014

Dr. Jens Triebel
Oberbürgermeister

Anlage zur Taxi-Tarif-Ordnung der kreisfreien Stadt Suhl

zu § 1 (2) Begrenzung des Pflichtfahrgebietes

Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich in nördlicher Richtung bis Oberhof, in östlicher/südöstlicher Richtung bis zur Rennsteigkreuzung (B 4 Abzweig Frauenwald) und Schleusingen, in südwestlicher Richtung bis zur Stadt Meiningen und in westlicher Richtung bis Steinbach-Hallenberg. Alle Orte innerhalb dieses festgelegten Territoriums einschließlich der o. g. Städte gehören zum Pflichtfahrgebiet der Stadt Suhl.

zu § 2 Beförderungsentgelte

Die Fahrpreisanzeiger sind bei Anfahrt zum Besteller außerhalb des Stadtgebietes im Bereich des Pflichtfahrgebietes an folgenden Ortstafeln einzuschalten:

- L3 247 Gothaer Straße / Stadtgrenze (Richtung Zella-Mehlis)
- L3 247 Schleusinger Straße, Einfahrt Gewerbepark Friedberg (Richtung Schleusingen)
- L 1 140 Ilmenauer Straße, Ortsausgang Richtung Schmiedefeld
- L 1 140 Meininger Straße, Ortsausgang Stadt Suhl/Ortseingang Mäbendorf
- Am Sehmar (Autobahnzubringer) ab Ortsausgang Richtung BAB 73
- Linsenhofer Straße/Einmündung H.-Roth-Straße (Richtung Albrechts).